

KLAUSUR Nr. 1433

ZWANGSVOLLSTRECKUNG

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Schneider und Schmitz Rechtsanwälte
Weberstraße 25
53113 Bonn

Landgericht Bonn

per beA

Bonn, den 20.04.2024

Klage

der Bonner Kreditbank AG, Kölnstraße 20, 53111 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand bestehend aus den Vorstandsmitgliedern Anton Groß und Maximilian Meyer, ebenda,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schneider und Schmitz, Weberstraße 25, 53113 Bonn –
gegen

die Autoreparatur GmbH, Industriestraße 55, 50999 Köln, vertreten durch den Geschäftsführer Leon Friedrich, ebenda,

Beklagte,

Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage und werde beantragen:

Die Zwangsvollstreckung der Beklagten aus dem Urteil des Landgerichts Bonn vom 12.12.2023, Az: 5 O 548/23, in den Campervan der Marke Volkswagen, amtliches Kennzeichen BN CL 10, Fahrzeugidentifikationsnummer VW51854845F584 wird für unzulässig erklärt.

Für den Fall, dass die Voraussetzungen vorliegen, wird bereits jetzt der Antrag nach § 331 III ZPO gestellt.

Begründung:

Die Zwangsvollstreckung der Beklagten in das im Klageantrag benannte Fahrzeug ist unzulässig.

Herr Clemens Lange erwarb im Jahr 2015 für sich und seine Familie den streitgegenständlichen Campervan.

Beweis: Zeugnis des Herrn Clemens Lange, Bonner Talweg 10, 53113 Bonn

Da Herr Lange im Jahr 2018 in finanzielle Schwierigkeiten geraten war, wandte er sich an die Klägerin mit der Bitte um Darlehensgewährung. Herr Lange und die Klägerin schlossen sodann am 01.11.2018 einen formgerechten Darlehensvertrag. Zur Sicherung der Darlehensrückzahlung übereignete Herr Lange der Klägerin den im Klageantrag bezeichneten Campervan. Der Vertrag enthält folgende Sicherungsabrede:

„B. Sicherungsübereignung

1. Gegenstand der Sicherungsübereignung

Der Darlehensnehmer übereignet der Darlehensgeberin hiermit den folgend bezeichneten Gegenstand mit Bestandteilen und Zubehör: Campervan der Marke Volkswagen, amtliches Kennzeichen BN CL 10, Fahrzeugidentifikationsnummer VW51854845F584.

2. Sicherungszweck

Die Übereignung dient zur Sicherung der Ansprüche, die die Darlehensgeberin gegen den Darlehensnehmer aus dem hiesigen Darlehensvertrag zustehen.

Sollte der durch diese Zweckerklärung gesicherte Kreditvertrag nichtig sein, wirksam angefochten, widerrufen oder aufgehoben werden, oder aus sonstigen Gründen unwirksam oder nicht vollziehbar sein, so sind auch alle hieraus resultierenden vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche der Darlehensgeberin gegen den Darlehensnehmer gesichert.

3. Übertragung von Eigentum

Darlehensgeberin und Darlehensnehmer sind sich darüber einig, dass das Eigentum der in dieser Urkunde bezeichneten Gegenstände mit Bestandteilen und Zubehör auf die Darlehensgeberin übergeht. Der unmittelbare Besitz verbleibt bei dem Darlehensnehmer. Es ist ihm gestattet, das Sicherungsgut zu nutzen. Er ist verpflichtet, das Sicherungsgut auf seine Kosten in einem ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand zu halten und insbesondere die notwendigen Reparaturen sachgerecht durchführen zu lassen.

[...]

6. Herausgabe des Sicherungsgutes

Die Darlehensgeberin ist befugt, die Herausgabe des Sicherungsgutes zu verlangen, wenn der Darlehensnehmer mit fälligen Zahlungen hinsichtlich der durch den Vertrag gesicherten Forderung im Verzug ist. Ferner ist die Darlehensgeberin im Falle des Zahlungsverzugs berechtigt, das Sicherungsgut in unmittelbaren Besitz zu nehmen und zu verwerten, soweit dies zur Erfüllung der rückständigen Forderung erforderlich ist.

[...]

8. Anspruch auf Rückübereignung

Nach vollständiger Tilgung des Darlehens hat der Darlehensnehmer einen Anspruch auf Rückübertragung des Sicherungsgutes gegen die Darlehensgeberin.“

Beweis: Kopie des Darlehensvertrages mitsamt Sicherungsabrede vom 01.11.2018 (Anlage K1)

Die Klägerin zahlte die Darlehenssumme an Herrn Lange aus und erhielt die monatlichen Raten von Herrn Lange nur unregelmäßig. Die vollständige Rückzahlung ist trotz Fälligkeit nicht erfolgt.

Beweis: Zeugnis des Herrn Clemens Lange, Bonner Talweg 10, 53113 Bonn

Der Campervan wurde von Herrn Lange am 25.09.2022 in die Werkstatt der Beklagten gebracht. Es wurden zwingend erforderliche Arbeiten an dem Campervan vorgenommen, welcher zuvor in einen Autounfall verwickelt war. Herr Lange konnte den Werklohn in Höhe von 25.000 € aufgrund eines finanziellen Engpasses nicht bezahlen. Die Beklagte gab den Campervan dennoch an Herrn Lange zurück.

Beweis: Zeugnis des Herrn Clemens Lange, Bonner Talweg 10, 53113 Bonn

Da Herr Lange die Werklohnforderung auch in der Folgezeit nicht beglich, erwirkte die Beklagte gegen Herrn Lange beim Landgericht Bonn am 12.12.2023 ein rechtskräftiges Urteil, in dem Herr Lange verurteilt wurde, an die Beklagte 25.000 € zu zahlen.

Beweis: Beiziehung der Akte des Landgerichts Bonn, Az: 5 O 548/23

Aus diesem Urteil betreibt die Beklagte nun die Zwangsvollstreckung gegen Herrn Lange. Aufgrund des Antrags der Beklagten vom 10.04.2024 pfändete die Gerichtsvollzieherin Mittelstädt den im Gewahrsam des Herrn Lange befindlichen Campervan. Ferner kündigte sie an, dass die Versteigerung alsbald anstehe.

Beweis: Zeugnis des der Frau Mareike Mittelstädt, Michael-Piel-Straße 42, 53229 Bonn

Da der streitgegenständliche Campervan seit dem 01.11.2018 im Eigentum der Klägerin steht, ist die Zwangsvollstreckung in das Eigentum der Klägerin unzulässig.

Schneider
Rechtsanwalt

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass die Klageschrift vom 20.04.2024 ordnungsgemäß elektronisch signiert worden ist. Sie ist dem Gericht am selben Tag nebst Anlagen als elektronisches Dokument übermittelt worden und ordnungsgemäß dort eingegangen. Von einem Abdruck der Anlage K1 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageschrift ordnungsgemäß beigelegt ist, den angegebenen Inhalt hat und darüber hinaus keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthält.

Weiter ist davon auszugehen, dass die zuständige Richterin am Landgericht Zimmer als Einzelrichterin mit gerichtlicher Verfügung vom 27.04.2024 gemäß §§ 272 II 2. Alt., 276 I, II

ZPO das schriftliche Vorverfahren angeordnet und der Beklagten eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen zwei Wochen ab Klagezustellung sowie einer Frist von weiteren zwei Wochen zur Erwidern der Klage gesetzt hat. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen **3 O 174/24** geführt. Die gerichtliche Verfügung nebst ordnungsgemäßer Belehrung gemäß § 276 II ZPO ist dem Klägervertreter und der Beklagten – dieser zusammen mit einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift nebst Anlage – jeweils am 02.05.2024 zugestellt worden.

Rechtsanwältin Magdalena Tomic
Friedensplatz 3
53111 Bonn

Landgericht Bonn

Per beA

Bonn, den 02.05.2024

Bonner Kreditbank AG ./ Autoreparatur GmbH
Az: 3 O 174/24

zeige ich – ordnungsgemäße Bevollmächtigung anwaltlich versichernd – die Verteidigungsbereitschaft der Beklagten an.

Namens und in Auftrag der Beklagten werde ich beantragen,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist überholt und unbegründet. Der im Klageantrag bezeichnete Campervan wurde nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.04.2024 für 25.200 € versteigert. Die Gerichtsvollzieherin hat der Beklagten 25.000 € in bar ausgehändigt.

Beweis: Kopie des Belegs des Erlösempfangs vom 29.04.2024 (Anlage B1)

Die Klage ist abweisungsreif. Für den Fall, dass die Klägerin die Klage ändern wird, wird dem bereits jetzt widersprochen.

Magdalena Tomi
Rechtsanwältin

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass die Klageerwidern vom 02.05.2024 ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert worden ist. Sie ist am selben Tag nebst Anlage dem Gericht als elektronisches Dokument übermittelt worden und ordnungsgemäß dort eingegangen. Von einem Abdruck der Anlage B1 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageerwidern ordnungsgemäß beigelegt ist, den angegebenen Inhalt hat und darüber hinaus keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthält. Es ist ferner davon

auszugehen, dass die Klageerwiderung vom 02.05.2024 nebst Anlage dem Klägervertreter am 07.05.2024 ordnungsgemäß zugestellt worden ist.

Schneider und Schmitz Rechtsanwälte
Weberstraße 25
53113 Bonn

Landgericht Bonn

per beA

Bonn, den 23.05.2024

In dem Rechtsstreit

Bonner Kreditbank AG ./ Autoreparatur GmbH
Az: 3 O 174/24

ändert die Klägerin den Klageantrag ab. Es wird nunmehr beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 35.000 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Vortrag der Beklagten zur Versteigerung wird nicht bestritten. Es ist nach Kenntnis der Klägerin zutreffend, dass der Campervan am 29.04.2024 zu einem Höchstgebot von 25.200 € versteigert und die Beklagte wegen ihrer titulierten Forderung in Höhe von 25.000 € befriedigt wurde.

Die Klage ist in ihrer neuen Fassung auch begründet.

I.

Die Beklagte schuldet der Klägerin Wertersatz in Höhe von 25.000 €, weil die Beklagte das Geld rechtsgrundlos erlangt hat. Der Campervan gehörte nicht zum Vermögen des Vollstreckungsschuldners Herrn Lange, da dieser das Fahrzeug der Klägerin übereignet hat. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf die Klageschrift 20.04.2024 Bezug genommen. Wäre der Campervan nicht versteigert worden, hätte die Klage der Klägerin Erfolg gehabt. Daher muss an die Stelle nun die Klage auf Wertersatz treten, welche folglich ebenfalls erfolgreich ist.

II.

Ferner schuldet die Beklagte der Klägerin Schadensersatz in Höhe von weiteren 10.000 €, weil der Campervan zum Zeitpunkt der Versteigerung einen Marktwert von 35.200 € hatte.

Beweis: Hinzuziehung eines Sachverständigengutachten

Der Campervan wurde deutlich unter dem Marktwert versteigert. Somit ist die Differenz in Höhe von 10.000 € als Schaden zu ersetzen.

Schneider
Rechtsanwalt

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz vom 23.05.2024 ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert worden ist. Es ist an demselben Tag dem Gericht als elektronisches Dokument übermittelt worden und ordnungsgemäß dort eingegangen.

Es ist davon auszugehen, dass das Gericht mit Verfügung vom 26.05.2024 Termin zur Güteverhandlung und zur mündlichen Verhandlung auf den 11.06.2024 bestimmt hat. Die Verfügung ist den Parteivertretern – der Beklagtenvertreterin zusammen mit dem Schriftsatz vom 23.05.2024 – jeweils am 28.05.2024 zugestellt worden.

Rechtsanwältin Magdalena Tomic
Friedensplatz 3
53111 Bonn

Landgericht Bonn

Per beA

Bonn, den 04.06.2024

Bonner Kreditbank AG ./.. Autoreparatur GmbH
Az: 3 O 174/24

bezugnehmend auf den Schriftsatz vom 23.05.2024 werde ich auch hinsichtlich des neuen Antrages beantragen,

die Klage abzuweisen.

I.

Der Klageänderung wird ausdrücklich widersprochen. Das Landgericht Bonn ist örtlich unzuständig. Die Zwangsvollstreckung ist bereits beendet, ein Bezug zu Bonn besteht daher nicht mehr. Die Klage ist daher bereits als unzulässig abzuweisen.

II.

Darüber hinaus ist die Klage aber auch unbegründet.

1.

Die Klägerin war nicht Eigentümerin des streitgegenständlichen Campervans. Es handelte sich lediglich um eine Sicherungsübereignung, woraus folgt, dass die Klägerin auch nur Sicherungseigentümerin und nicht Volleigentümerin geworden ist.

2.

Ferner wird mit Nichtwissen bestritten, dass Herr Lange das Darlehen nicht bereits vor der Versteigerung oder sogar dem Reparaturauftrag zurückgezahlt hat. In diesem Fall wäre er wieder Eigentümer geworden.

3.

Das Werkunternehmerpfandrecht, welches die Beklagte aufgrund des Werkvertrages vom 25.09.2022 zustand, legitimiert die Vollstreckung. Das muss sich auch die Klägerin entgegenhalten lassen. Unterstellt, Herr Lange wäre im Zeitpunkt des Reparaturauftrages nicht Eigentümer des Campervans gewesen, so entzog sich dies der Kenntnis der Beklagten. Die Beklagte war gutgläubig.

Ungeachtet dessen würde die Klägerin aber auch für die notwendigen Reparaturaufwendungen haften, da diese auch der Klägerin zugutekommen. Jedenfalls aus diesem Grund wäre die Drittwiderspruchsklage abzuweisen.

Nach dem Vorgenannten war die Beklagte in jedem Fall berechtigt, aus dem Urteil des Landgerichts Bonn vom 12.12.2023, Az: 5 O 548/23 die Zwangsvollstreckung zu betreiben. Aus diesem Grund gebührt der Versteigerungserlös auch der Beklagten.

4.

Ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 10.000 € besteht nicht. Es ist bereits nicht ersichtlich, auf welche Rechtsgrundlage die Klägerin den Anspruch stellt. Die Parteien stehen in keinem Rechtsverhältnis zueinander. Für weitergehende Ansprüche bestehen ebenfalls keine Anhaltspunkte, da die Beklagte nicht wusste, dass Herr Lange nicht Eigentümer gewesen sein will. Der Beklagten kann insoweit kein Vorwurf gemacht werden. Die Unterzeichnerin hat der Beklagten zur Durchführung der Zwangsvollstreckung geraten, nachdem diese sich bei ihr vor Versteigerung und Klageerhebung Rechtsrat eingeholt hat.

Tomic
Rechtsanwältin

Vermerk für den Bearbeiter:

I. Aufgabenstellung

Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen.

Von einer Entscheidung über den Streitwert sowie der Erteilung einer Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung ist abzusehen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

02.07.2024

Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.

Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Werden eine richterliche Aufklärung oder eine weitere Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Die §§ 305-310, 491-515 BGB sind nicht zu prüfen.

Der Bearbeitung ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den als Hilfsmittel zugelassenen Gesetzessammlungen in der zum Stichtag des 15. des Vormonats aktuellsten Fassung ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

II. Ergänzende Hinweise zum Sachverhalt:

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht das Gegenteil ausdrücklich aus dem Sachverhalt ergibt.
- die Akten am Landgericht Bonn elektronisch geführt werden;
- die Entnahme der Gebühren und Auslagen im Rahmen der Versteigerung am 29.04.2024 durch den Gerichtsvollzieher in Höhe von 200 € rechtlich zulässig war;
- die Zwangsversteigerung im Sinne der §§ 814 ff. ZPO ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Bonn verfügt über ein Amts- und Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln.
